

## Flurbereinigungsbeschuß

### 1 Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Guthmannshausen

Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.1994 (BGBl. I S. 2187) i.V.m § 54 und § 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke in Teilen der Gemarkungen Guthmannshausen und Ellersleben die Flurbereinigung **Guthmannshausen**, Landkreis Sömmerda, angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha, Am Nützleber Feld 2, 99867 Gotha, durchgeführt.

### 2 Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 534 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte durch einen schwarzen Farbstreifen kenntlich gemacht.

### 3 Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die

#### **"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Guthmannshausen".**

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Guthmannshausen.

### 4 Beteiligte

Nach § 10 FlurbG sind am Flurbereinigungsverfahren beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von unabhängigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

## **5 Anmeldung von Rechten**

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim **Flurneuordnungsamt Gotha** anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **6 Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen .

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## **7 Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet.

## **8 Auslegung des Beschlusses mit Gründen und der Gebietsübersichtskarte**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses mit der Gebietsübersichtskarte liegt, zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Gemeindeverwaltungen der Flurbereinigungsgemeinden Guthmannshausen und Ellersleben sowie in den Gemeindeverwaltungen der angrenzenden Gemeinden Buttstädt, Großbrennbach, Kleinneuhäusen, Mannstedt und Olbersleben zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## Gründe

Die Anordnung der Flurbereinigung und ihre Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG ist in den Gemeinden Guthmannshausen und Ellersleben zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung erforderlich ist.

Die Deutsche Bahn AG beabsichtigt, die Neubaustrecke Erfurt- Leipzig/Halle zu bauen. Für den das Flurbereinigungsgebiet betreffenden Teilstreckenabschnitt der Neubaustrecke ist am 09. Mai 1994 ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes eingeleitet worden. Daraufhin hat das Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar, als Enteignungsbehörde auf Grund des § 87 Abs. 1 FlurbG im August 1994 den Antrag gestellt, in der Gemeinde Guthmannshausen ein Flurbereinigungsverfahren einzuleiten.

Durchgeführte Ermittlungen haben ergeben, daß für den Bau der Neubaustrecke und für geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemeinde Guthmannshausen Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden. Die hierfür benötigten Flächen können von der Deutschen Bahn AG nicht ausnahmslos frei erworben werden, so daß ohne Flurbereinigung eine Enteignung erforderlich werden würde. Darüber hinaus durchschneidet die Neubaustrecke wirtschaftlich zusammenhängende Flächen, wobei Besitzstücke abgetrennt werden und unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und Grundstücksformen entstehen. Ebenso werden vorhandene Gewässer und bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Entwässerung gestört und die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert werden.

Gerade die Unternehmensflurbereinigung wird den Interessen der Betroffenen und dem Verfassungsgebot des geringstmöglichen Eingriffs bei Enteignungen gerecht, weil sie für die Betroffenen das mildere und verhältnismäßigere Mittel darstellt. Durch das Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. FlurbG verteilen sich die entstehenden Flächenverluste auf einen größeren Kreis von Eigentümern. Damit werden in der Regel besondere Härten vermieden, weil die für die Neubaustrecke benötigten Flächen von allen Teilnehmern anteilmäßig aufgebracht werden. Es bleibt aber ungeachtet dessen die Pflicht der Deutschen Bahn AG, zur Minderung des eintretenden Landverlustes, nach Möglichkeit Ersatzland im Flurbereinigungsgebiet zu erwerben.

Mit der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit - Schiene Nr. 8 sollen darüber hinaus entstehende Nachteile für die allgemeine Landeskultur und Landentwicklung vermieden oder zumindest gemildert werden. Dies muß durch die Schaffung eines den neuesten Anforderungen entsprechenden Wege-, Straßen- und Gewässernetzes in Verbindung mit der Neueinteilung der Grundstücke geschehen.

Durch den Bau der Neubaustrecke entstehen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft. Um diese Eingriffe direkt oder durch Ersatzmaßnahmen auszugleichen und um die Landschaftsstruktur des von der Landwirtschaft geprägten Raumes zu erhalten, sind bodenschützende und landschaftsgestaltende Maßnahmen erforderlich. Erforderlich werden gleichermaßen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege u.a. zur Wiederherstellung und Einrichtung eines Biotopverbundes.

Aus vermessungs- und katastertechnischen Gründen und um bestehende Bewirtschaftungseinheiten nicht zu zerstören, macht es sich erforderlich, ca. 3,6 ha der Gemeinde Ellersleben in das Verfahren mit einzubeziehen.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Flurneuordnungsamt Gotha, in der Aufklärungsversammlung in Großbrennbach über Ziele und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens und die geltenden Sondervorschriften hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 2 FlurbG wurden die Organisationen und Behörden gehört.

Die mit der Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger des Unternehmens, der Deutschen Bahn AG, zur Last, soweit sie durch das Unternehmen verursacht werden.

Sollten mit Hilfe des Flurbereinigungsverfahrens weitere Maßnahmen umgesetzt werden, die nicht im Zusammenhang mit der Neubaustrecke erforderlich sind, so gilt für die anfallenden Kosten das Verursacherprinzip. Dienen die Maßnahmen überwiegend dem gemeinschaftlichen Interesse, fallen die Kosten der Teilnehmergeinschaft zur Last, wobei dafür umfangreiche staatliche Zuwendungen gewährt werden.

## **Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Es sind die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses gegeben.

Die Bundesregierung hat im Vorgriff auf den Bundesverkehrswegeplan 1992 im April 1991 die "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit" beschlossen. Die Vorhaben besitzen eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie verbinden die Wirtschaftszentren in Ost und West und leisten gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Infrastruktur in Mitteleuropa. Sie sind deshalb so schnell wie möglich zu realisieren.

Von den "Verkehrsprojekten Deutsche Einheit" wurde das Teilprojekt Nr. 8.2 "Neubaustrecke Erfurt - Leipzig/Halle in der Anlage 1 Ziff. 1b Nr. 6 zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz vom 15.11.1993 (BGBl. I S. 1874 ff) als vordringlicher Bedarf festgestellt.

Für die Realisierung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit auf der Schiene gründeten die ehemalige Deutsche Reichsbahn (DR) und die ehemalige Deutsche Bundesbahn (DB) die Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit (PBDE).

Die PBDE verfolgt unter anderem die Verwirklichung des Projektes "Schiene - Nr. 8" der "Verkehrsprojekte Deutsche Einheit". Dieses Projekt sieht die Verbindung Nürnberg - Erfurt - Halle/Leipzig - Berlin mittels Neu- bzw. Ausbaustrecken der Bahn vor. Damit sollen die Oberzentren Erfurt, Halle (Saale) und Leipzig durch eine den Anforderungen des zeitgemäßen Personen- und Güterverkehrs genügende leistungsfähige Eisenbahnstrecke verbunden werden.

Das in den vergangenen Jahren durchgeführte Raumordnungsverfahren hat ergeben, daß grundsätzliche öffentliche Belange dem Vorhaben der Deutschen Bahn AG nicht entgegenstehen. Ziel der Planung ist die Anpassung des Streckennetzes der Deutschen Bahn AG an die erhöhten Verkehrsanforderungen. Durch den Streckenneubau soll eine Entlastung der schon heute stark überlasteten Verbindungen nach Berlin erreicht und damit auch in Zukunft die Transportleistung der Deutschen Bahn AG sichergestellt werden. Darüber hinaus wird der Streckenneubau aber auch eine wesentliche Verbesserung der Anbindung des Freistaates Thüringen mit sich bringen. Das konkrete Planungsziel der Bundesbahn steht damit im Einklang mit der gesetzlichen Verpflichtung der Deutschen Bahn AG aus § 4 Bundesbahngesetz.

Die zu nutzenden Eisenbahnstrecken sind weitgehend ausgelastet, teilweise sogar über das optimale Maß hinaus belegt. Aus heutiger Sicht ist es geboten, die Vorteile der Eisenbahn wie:

- geringer Energieverbrauch beim Transport großer Lasten über weite Entfernungen
- Umweltfreundlichkeit infolge:
  - minimaler Schadstoffimmissionen,
  - geringen Landbedarfs,
  - weniger belästigenden Verkehrslärms
  - hohe Sicherheit

unter Beachtung ökonomischer Kriterien sich weitgehend zu Nutzen zu machen und schnellstmöglich zu verwirklichen.

Da mit dem Bau der Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle so schnell wie möglich begonnen werden soll, muß auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte und widersprüchliche Interessen schon während der Bauphase abzuwägen und zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken, gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die landeskulturellen Nachteile in der Feldmark unter Beachtung der vorliegenden Landschaftsstruktur umgehend zu beheben,
6. optimale Standorte der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet anbieten zu können,
7. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen,
8. den Beteiligten unmittelbar baubegleitend mit der Bildung der Teilnehmergeinschaft und der Wahl ihres Vorstandes die gemeinschaftliche Interessenvertretung zu gewährleisten.

Das öffentliche Interesse und das Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens überwiegen demnach dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung grundlegend.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Bahnlinie Erfurt-Halle/Leipzig geschehen muß, ist nach alledem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
Hallesche Straße 16  
99085 Erfurt

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Heider

Amt für Landentwicklung und  
Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha  
Az.: 1-3-0107

Amt für Landentwicklung und  
Flurneuordnung Gera  
Burgstraße 5  
07545 Gera  
2-3-0050

## **Änderungsbeschluss**

### **1. Änderung der Flurbereinigungsgebiete Guthmannshausen und Buttstädt**

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) werden das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10.02.1995, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Guthmannshausen, Az: 1-3-0107 sowie das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10.02.1995, Az.: 2-3-0050 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Buttstädt wie folgt geringfügig geändert:

Aus dem Flurbereinigungsgebiet Buttstädt werden ausgeschlossen und zum Flurbereinigungsgebiet Guthmannshausen zugezogen:

Gemarkung: Mannstedt

Flur: 7

Flst.: 740/1; 740/2; 740/3; 742/3; 742/4; 742/5; 742/6; 742/7; 742/8; 742/9; 744/1;  
744/2; 745; 746/1; 746/2; 746/3; 746/4; 746/5; 746/6; 746/7; 746/8; 746/10;  
746/17; 746/18; 747; 748

Gemarkung: Buttstädt

Flur: 6

Flst.: 892/1, 892/2; 893/1, 893/2; 894; 895; 896/1; 896/2; 896/3; 896/4; 896/5;  
896/6; 896/7; 896/8; 896/9; 896/10; 896/11; 897/1; 897/2; 897/4, 897/5,  
898/1, 898/2

Zum Flurbereinigungsgebiets Guthmannshausen wird zugezogen:

Gemarkung: Mannstedt

Flur: 7

Flst.: 818/1

Das Flurbereinigungsgebiet Guthmannshausen hatte ursprünglich eine Größe von 534 ha. Durch die o.g. Änderung ergibt sich eine neue Verfahrensgröße von 592 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet Buttstädt hatte ursprünglich eine Größe von 725 ha. Durch die o.g. Änderung ergibt sich nunmehr eine Fläche von 667 ha.

## **2. Anordnung der Flurbereinigung**

Für die aus dem Flurbereinigungsgebiet Buttstädt ausgeschlossenen und zum Flurbereinigungsgebiet Guthmannshausen zugezogenen Flurstücke bleibt die Flurbereinigung entsprechend den Regelungen des Flurbereinigungsbeschlusses des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10.02.1995, Az.: 2-3-0050 zum Flurbereinigungsverfahren Buttstädt angeordnet.

Für das neu zugezogene Flurstück wird die Flurbereinigung angeordnet.

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Guthmannshausen zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 10.02.1995 entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Guthmannshausen".

## **4. Beteiligte**

Die unter diesem Punkt des Flurbereinigungsbeschlusses zum Flurbereinigungsverfahren Buttstädt getroffenen Festlegungen gelten für das Flurbereinigungsverfahren Guthmannshausen analog fort.

## **5. Anmeldung von Rechten**

Die unter diesem Punkt des Flurbereinigungsbeschlusses zum Flurbereinigungsverfahren Buttstädt getroffenen Festlegungen gelten für das Flurbereinigungsverfahren Guthmannshausen analog fort.

## **6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Die unter diesem Punkt des Flurbereinigungsbeschlusses zum Flurbereinigungsverfahren Buttstädt getroffenen Festlegungen gelten für das Flurbereinigungsverfahren Guthmannshausen analog fort.

## **7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt für die betroffene Stadt Buttstädt und die betroffene Gemeinde Mannstedt und für die angrenzenden Gemeinden Großbrennbach und Guthmannshausen sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße für die angrenzende Gemeinde Niederreißen und in der Verwaltungsgemeinschaft Buttstedt für den angrenzenden Ortsteil Nermsdorf zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Gründe:**

Die Änderung der Verfahrensgebiete sind zur vereinfachten vermessungstechnischen und bodenordnerischen Bearbeitung der Verfahren notwendig. Für die Zielstellung des Verfahrens ergeben sich keine Änderungen.

Alle betroffenen Flurstücke unterliegen unverändert Flurbereinigungsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Neubau der Bahnstrecke Erfurt – Leipzig/Halle eingeleitet wurden. Somit kann die Änderung als geringfügig eingestuft werden.

Die Vorstände der Teilnehmergeinschaften Guthmannshausen und Buttstädt haben der geplanten Änderung der Verfahrensgebiete zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für die Flurbereinigungsverfahren Guthmannshausen und Buttstädt gegeben.

Die gemeinsame Grenze der Verfahrensgebiete verläuft über eine Strecke von ca. 2 km entlang eines Gewässers II. O. mit einer Vielzahl von Grenzknickpunkten. Darüber hinaus wurde bei Vermessungsarbeiten festgestellt, dass das Gewässer an mehreren Stellen nicht innerhalb der Grenzen seines Zweckflurstückes fließt und sich offensichtlich in seiner Lage verändert hat. Zur vereinfachten vermessungstechnischen Bearbeitung und zur bodenordnerischen Behebung der vorgenannten Differenzen zwischen Liegenschaftskataster und Örtlichkeit werden daher die Flurstücke bis zur westlichen Abgrenzung des nächsten östlich gelegenen Weges, die bisher dem Flurbereinigungsverfahren Buttstädt unterlegen waren, aus diesem ausgeschlossen und zum Verfahrensgebiet Guthmannshausen zugezogen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

oder dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera  
Burgstraße 5  
07545 Gera

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Hepping  
Amtsleiter ALF Gotha

(DS)

Müller  
Amtsleiter ALF Gera

## Änderungsbeschluss

### 1. Änderung der Flurbereinigungsgebiete Großbrennbach und Guthmannshausen

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10.02.1995, Az.: 1-3-0106 festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 02.02.2005 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Großbrennbach, Landkreis Sömmerda sowie das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 10.02.1995, festgestellte und mit Beschluss der Ämter für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha und Gera vom 22.11.2006 letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Guthmannshausen, Landkreis Sömmerda erneut wie folgt geringfügig geändert:

#### 1.1. Aus dem Flurbereinigungsgebiet Großbrennbach werden ausgeschlossen und gleichzeitig zum Flurbereinigungsgebiet Guthmannshausen zu gezogen:

##### Gemarkung Großbrennbach

Flur 14 Flurstücke: 1555; 1556; 1557/1; 1557/2; 1557/3; 1558; 1803; 1804;

Flur 15 alle Flurstücke außer 1563

Flur 16 alle Flurstücke außer 1602

Flur 17 alle Flurstücke

#### 1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet Guthmannshausen werden ausgeschlossen:

##### Gemarkung Ellersleben

Flur 2 Flurstücke: 236; 237; 238; 239; 240; 241/2; 242

##### Gemarkung Guthmannshausen

Flur 1 Flurstücke: 2/2; 2/5; 2/6; 2/7; 2/10; 2/13; 4/3; 6/3; 6/4; 6/5; 6/6; 7/2;  
7/3; 9/2; 9/6; 28/2; 38/7; 38/9; 38/10; 96/2; 104/4; 104/6;  
104/7; 104/8; 104/9

Flur 7 Flurstücke: 578; 579; 580/1; 580/2; 583; 924

Flur 12 Flurstücke: 808/1; 838/16; 843; 845/2; 846; 847/2; 847/4; 848; 849;  
850/2; 850/3; 850/4; 852; 854; 870; 902; 908/1; 912; 955

1.3 Zum Flurbereinigungsgebiet Guthmannshausen werden zugezogen:

Gemarkung Buttelstedt

Flur 10 Flurstücke: 868/4; 869/2

1.4 Das Verfahrensgebiet Großbrennbach hat nunmehr eine Größe von 1.412 ha.  
Das Verfahrensgebiet Guthmannshausen hat nunmehr eine Größe von 831 ha.

## 2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

## 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Guthmannshausen zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 10.02.1995 entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Guthmannshausen".

## 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

## 5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen,

innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **6. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Nach § 34 (bzw. § 85 Nummer 5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

Die unter diesem Punkt des Flurbereinigungsbeschlusses zum Flurbereinigungsverfahren Buttstädt getroffenen Festlegungen gelten für das Flurbereinigungsverfahren Guthmannshausen analog fort.

## **7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden Großbrennbach, Kleinbrennbach, Guthmannshausen und Buttstedt sowie für die angrenzenden Gemeinden, Buttstädt, Mannstedt,

Olbersleben, Ellersleben, Kleinneuhausen, Vogelsberg, Neumark, Krautheim und Nermisdorf  
in der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt  
in der Verwaltungsgemeinschaft Buttstedt  
in der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda  
in der Verwaltungsgemeinschaft Berlistedt und  
in der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“  
zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## **Gründe:**

### Zu 1.1

Die bisherige Abgrenzung der Verfahrensgebiete Guthmannshausen und Großbrennbach orientiert sich an bestehenden Gemarkungsgrenzen, die mit einer Vielzahl von Knickpunkten inmitten bewirtschafteter Ackerflächen verlaufen. Diese Abgrenzung ist aus vermessungstechnischen Gründen, vor allem aber im Hinblick auf eine sinnvolle Neuzuteilung unzweckmäßig. Die östlich der B 85 gelegenen Flurstücke des Flurbereinigungsverfahrens Großbrennbach werden daher aus diesem ausgeschlossen und zum Flurbereinigungsverfahren Guthmannshausen zugezogen.

### Zu 1.2

Die Flächen nordwestlich des die B 85 und die K 7 kreuzenden Grabens liegen nicht im Einwirkungsbereich der ICE-Trasse und werden nicht für die Landerwerb zugunsten des Unternehmensträgers benötigt. Aus der in diesem Bereich vorliegenden Flurstücksstruktur ergibt sich auch kein anderweitig begründbarer bodenordnerischer Handlungsbedarf. Die Flächen werden daher aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

Die Flurstücke zwischen der Lossa und der Bahnstrecke Großheringen – Sömmerda liegen nicht im Einwirkungsbereich der ICE-Trasse und werden nicht für die Landerwerb zugunsten des Unternehmensträgers benötigt. Soweit in diesem Bereich zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung bodenordnerischer Handlungsbedarf bestand, wurde dieser zwischenzeitlich durch privatrechtliche Lösungen behoben. Die Flächen werden daher aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

### Zu 1.3

Die Zuziehung zweier Flurstücke der Gemarkung Buttstedt im Südwesten des Verfahrensgebietes erfolgt wegen der Inanspruchnahme dieser Flurstücke durch einen auf die B 85 einmündenden Wirtschaftsweg und der damit verbundenen Notwendigkeit der rechtlichen Sicherung dieses Weges.

Die Änderungen der Verfahrensgebiete sind zur vereinfachten vermessungstechnischen Bearbeitung der Verfahren und aufgrund von nicht vorhandenem Bodenordnungsbedarf notwendig.

Die Flächenveränderung resultiert zum überwiegenden Teil daraus, dass ca. 267 ha aus dem Verfahren Großbrennbach ausgeschlossen und gleichzeitig zum Verfahren Guthmannshausen zugezogen werden. Diese Flurstücke unterliegen unverändert Flurbereinigungsverfahren, die im Zusammenhang mit dem Neubau der Bahnstrecke Erfurt – Leipzig/Halle eingeleitet wurden. Für die Zielstellung der Verfahren ergeben sich keine Änderungen.

Die weiteren o.g. Änderungen betreffen nur geringe Teile des Verfahrenggebietes. Somit kann die Änderung insgesamt als geringfügig eingestuft werden.

Der Unternehmensträger und die Vorstände der Teilnehmergeinschaften Guthmannshausen und Buttstädt wurden zu der geplanten Änderung der Verfahrensgebiete Großbrennbach und Guthmannshausen gehört. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für die Flurbereinigungsverfahren Großbrennbach und Guthmannshausen gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Hepping  
Amtsleiter

## **Änderungsbeschluss Nr. 2**

### **1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Guthmannshausen**

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetz v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, heute Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz, vom 10.02.1995, festgestellte und mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vom 19.12.2006, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Guthmannshausen erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Guthmannshausen  
Flur 1, Flurstück Nr. 856/2  
Flur 12, Flurstücke Nr. 842, 978, 979

1.1.2 Gemarkung Guthmannshausen  
Flur 7, Flurstück Nr. 570/1

1.1.3 Gemarkung Guthmannshausen  
Flur 7, Flurstück Nr. 571/2

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.2.1 Gemarkung Guthmannshausen  
Flur 1, Flurstück Nr. 104/9

1.2.2 Gemarkung Guthmannshausen  
Flur 7, Flurstück Nr. 569/2

1.2.3 Gemarkung Guthmannshausen  
Flur 12, Flurstücke Nr. 808/1, 848, 854, 908/1, 912, 955

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von 832 ha.

### **2. Anordnung der Flurbereinigung**

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

### 3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer  
die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum,
- als Nebenbeteiligte insbesondere
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt, dieses beeinflusst oder von diesem beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- und Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

### 4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 5. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften der Absätze b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

## **6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen**

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden Buttstädt, Buttstedt, Großbrennbach, Guthmannshausen und Mannstedt sowie für die angrenzenden Gemeinden Ellersleben, Kleinbrennbach, Krautheim, Nermsdorf, Niederreißen und Olbersleben in den Räumen

der Verwaltungsgemeinschaft Berlstedt, Hauptstraße 23, 99439 Berlstedt,

der Verwaltungsgemeinschaft Buttstedt, Markt 2, 99439 Buttstedt und

der Verwaltungsgemeinschaft Buttstädt, Großemser Weg 5, 99628 Buttstädt

der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße, Willstedterstraße 1,

99510 Pfiffelbach

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Gründe:**

Die Änderungen des Verfahrensgebietes sind aufgrund von Abweichungen zwischen dem Katasternachweis und örtlichen Besitzständen, vorhandenem Bodenordnungsbedarf in einem Teilbereich und zur Umsetzung von Maßnahmen im Plan nach § 41 FlurbG notwendig. Für die Zielstellung des Verfahrens ergeben sich keine Änderungen.

Das Flurbereinigungsgebiet hatte ursprünglich eine Größe von 831 ha. Durch die Änderung ergibt sich eine neue Verfahrensgebietsgröße von 832 ha.

Somit kann die Änderung des Verfahrensgebietes als geringfügig eingestuft werden.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Guthmannshausen hat der geplanten Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt. Damit sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Änderungsbeschlusses nach § 8 Abs. 1 FlurbG für das Flurbereinigungsverfahren Guthmannshausen gegeben.

- zu 1.1.1: Die Flurstücke zwischen der Lossa und der Bahnstrecke Großheringen – Sömmerda liegen nicht im Einwirkungsbereich der ICE-Trasse und werden nicht für den Landerwerb zugunsten des Unternehmensträgers benötigt. In dem Änderungsbeschluss der Flurbereinigungsgebiete Großbrembach und Guthmannshausen vom 19.12.2006 wurden die Flächen daher aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen. Die Flurstücke 856/2, 842, 978 und 979 liegen in diesem ausgeschlossenen Bereich, wurden aber nicht in dem Änderungsbeschluss vom 19.12.2006 mit benannt. Diese werden nunmehr aus denselben Gründen ausgeschlossen.
- zu 1.1.2: Bei der Verfahrenseinleitung wurde übersehen, dass das einbezogene Grundstück 570 aus zwei Flurstücken bestand. Inzwischen wurde das Grundstück geteilt. Das nördlich der K 2 gelegene Flurstück 570/1 wird ausgeschlossen.
- zu 1.1.3: Im Rahmen der Feststellung der Verfahrensgrenze erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen eine Teilungsvermessung des Flurstückes 571 in 571/1 und 571/2. Das nördlich gelegene Flurstück 571/2 wird ausgeschlossen.
- zu 1.2.1: Die Zuziehung des Flurstückes 104/9 erfolgt, da bei der Herstellung der Verfahrensgrenze festgestellt wurde, dass eine Grenzüberbauung (Garage) auf dem Flurstück ins Flurbereinigungsgebiet hinein ragt. Der bodenordnerischer Handlungsbedarf rechtfertigt die Zuziehung dieses Flurstückes.
- zu 1.2.2: Die Zuziehung des Flurstückes 569/2 erfolgt aus kosten- und vermessungstechnischen Gründen, weil bei der Herstellung der bisher nur anhand der Karte festgelegten Verfahrensgrenze festgestellt wurde, dass in unmittelbarer Nachbarschaft eine bereits gültige aktuelle Messung entlang des Flurstückes vorliegt.
- zu 1.2.3: Der Anschluss der Ortslage Guthmannshausen an das ländliche Wegenetz erfordert den Ausbau des von Guthmannshausen nach Osten in die Feldlage führenden Weges und somit die Zuziehung dieses Bereiches zum Verfahrensgebiet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha  
Hans-C.-Wirz-Straße 2  
99867 Gotha

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

(DS)

Mathias Geßner  
Amtsleiter